

Richtlinien über das Ausmaß und die Form der zahnärztlichen Fortbildung der Österreichischen Zahnärztekammer - Fortbildungsprogramm 2023 (ZFP-ÖZÄK 2023)

(Konsolidierte Fassung 1. Novelle 2024)

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18/2023 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Z 1 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), BGBl. I Nr. 154/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18/2023 hat der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer am 23. 6. 2023 folgendes Fortbildungsprogramm 2023 beschlossen:

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Fortbildungsrichtlinien und gesetzliche Verpflichtung
- § 2 Zahnärztliches Fortbildungsprogramm
- § 3 Berufsbezogene zahnärztliche Fortbildung
- § 4 Freie Fortbildung
- § 5 Organisation

2. Abschnitt Fortbildungspunkte

- § 6 Anrechenbare Fortbildungspunkte für das ZFD
- § 7 Vergabe der Fortbildungspunkte

3. Abschnitt Gültigkeitsdauer des ZFDs

- § 8 Gültigkeitsdauer des ZFDs

4. Abschnitt Anerkennung und Durchführung von Veranstaltungen

- § 9 Veranstalter
- § 10 ÖZÄK-Curricula für Spezialdiplome
- § 11 Durchführung von anerkannten

Fortbildungsveranstaltungen

5. Abschnitt Qualitätszirkel

- § 12 Definition und Zielsetzung
- § 13 Fortbildungspunkte für Qualitätszirkel
- § 14 Kosten des Qualitätszirkels

6. Abschnitt Literaturstudium, e-learning, Webinare

- § 15 Definition und Ziele

7. Abschnitt

Rechtsmittel

- § 16 Rechtsmittel

8. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 17 Dentisten
- § 18 Sprachliche Gleichberechtigung
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten
- 0

Anhang ÖZÄK-Curricula für Spezialdiplome

1. Abschnitt Allgemeines

Fortbildungsrichtlinien und gesetzliche Verpflichtung

§ 1. (1) Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs sich gemäß § 17 Abs. 1 ZÄG regelmäßig fortzubilden. Alle zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Angehörigen des zahnärztlichen Berufs sind, da nur sie selbst ihren Fortbildungsbedarf kennen, dafür verantwortlich, wie sie die notwendige Fortbildung in ihren Berufsalltag integrieren und in Anspruch nehmen.

(2) Fortbildung ist unabhängig, auf hohem wissenschaftlichem Niveau, praxisgerecht und frei von wirtschaftlichen Interessen Dritter.

(3) Fortbildung muss bestätigt und dokumentiert werden.

Zahnärztliches Fortbildungsprogramm

§ 2. (1) Um den Angehörigen des zahnärztlichen Berufs die Möglichkeit zu bieten, ihre regelmäßige Fortbildung zu dokumentieren, wird von der Österreichischen Zahnärztekammer ein „Zahnärztliches Fortbildungsprogramm“ (ZFP-ÖZÄK) eingerichtet.

(2) Dieses Fortbildungsprogramm richtet sich an alle zur selbstständigen Berufsausübung in Österreich berechtigten Angehörigen des zahnärztlichen Berufs (Zahnärzte, Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde).

(3) Die Teilnahme am Zahnärztlichen Fortbildungsprogramm der Österreichischen Zahnärztekammer ist freiwillig und stellt eine der Möglichkeiten dar, der gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung nachzukommen.

(4) Die Nichtteilnahme am Zahnärztlichen Fortbildungsprogramm der Österreichischen Zahnärztekammer bedeutet keine Einschränkung der Berufsbefugnis. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass aus forensischer Sicht, aber auch aus gesetzlicher und ethisch-moralischer Verpflichtung eine

nachweisbare, bedarfsorientierte und praxisgerechte Fortbildung als notwendig erachtet wird.

Berufsbezogene zahnärztliche Fortbildung

§ 3. Unter berufsbezogener zahnärztlicher Fortbildung werden alle den zahnärztlichen Beruf betreffenden Fortbildungsveranstaltungen, bzw. der Nachweis von anerkanntem zahnmedizinischem Literaturstudium in Printmedien oder in elektronischer Form verstanden. Die berufsbezogene zahnärztliche Fortbildung umfasst dabei auch insbesondere die Röntgendiagnostik bzw. den Strahlenschutz.

Freie Fortbildung

§ 4. (1) Freie Fortbildung kann im Rahmen aller nicht zahnmedizinisch berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen, im Literaturstudium (Printmedien und/oder e-learning) oder in Webinaren erworben werden.

(2) Der Inhalt der Veranstaltung muss für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs relevant sein und ein adäquates Maß an inhaltlicher Qualität aufweisen.

Organisation

§ 5. (1) Für alle anrechenbaren Fortbildungsveranstaltungen wird die Teilnehmerliste vom Veranstalter geführt und anschließend in die Fortbildungsplattform eingetragen.

(2) Die Österreichische Zahnärztekammer richtet ein Fortbildungskonto für jeden Angehörigen des zahnärztlichen Berufs ein, auf welchem die anerkannten Fortbildungspunkte verbucht werden.

(3) Zum Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des ZFP wird von der Österreichischen Zahnärztekammer ein zahnärztliches Fortbildungsdiplom (ZFD) ausgestellt. Die Ausstellung des ZFD durch die Österreichische Zahnärztekammer erfolgt ohne ausdrücklichen Antrag, sobald die erforderlichen Fortbildungspunkte im Fortbildungskonto erreicht sind.

2. Abschnitt Fortbildungspunkte

Anrechenbare Fortbildungspunkte für das ZFD

§ 6. (1) Die Angehörigen des zahnärztlichen Berufs haben zur Erreichung des ZFD für den jeweiligen Fortbildungszyklus insgesamt 120 Fortbildungspunkte zu erbringen.

(2) Von 75 Fortbildungspunkten haben 60 Punkte aus berufsbezogener zahnärztlicher Fortbildung zu stammen und 15 Punkte können aus freier Fortbildung stammen. Von den 60 berufsbezogenen zahnärztlichen Fortbildungspunkten können 20 Fortbildungspunkte durch Literaturstudium, e-learning oder Webinare erworben werden. (1/2024)

(3) Die weiteren 45 Fortbildungspunkte werden pro Zyklus für das Studium von Fachzeitschriften oder Veröffentlichungen über neue wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Weiterentwicklung von Geräten und Produkten anerkannt.

(4) Werden von den 75 Fortbildungspunkten nach Abs. 2

- a) 50 Punkte aus dem Bereich Kieferorthopädie erbracht, so wird das zahnärztliche Fortbildungsdiplom mit dem Zusatz „Kieferorthopädie“ ausgestellt;
- b) 50 Punkte für Implantologie erbracht so wird das zahnärztliche Fortbildungsdiplom mit dem Zusatz „Implantologie“ ausgestellt.

(5) Fortbildungen im Rahmen von ÖZÄK-Curricula für Spezialdiplome (siehe Anhang) werden von der Österreichischen Zahnärztekammer im Ausmaß des durch das jeweilige Curriculum definierten Stundenumfangs und -inhalts sowie nach positiver Abschlussprüfung für den entsprechenden Zusatz zum zahnärztlichen Fortbildungsdiplom nach Meldung durch den jeweiligen Veranstalter anerkannt.

(6) Die positive Absolvierung von Spezialdiplomen nach dem Diplom-Fortbildungs-Programm der Österreichischen Ärztekammer (DFP) durch Angehörige des

zahnärztlichen Berufs wird von der Österreichischen Zahnärztekammer nach Vorlage der entsprechenden Teilnahmebestätigung anerkannt und bestätigt.

Vergabe der Fortbildungspunkte

§ 7. (1) Anhand der vorgelegten Veranstaltungsprogramme werden vom Fortbildungsreferenten der ÖZÄK die anrechenbaren Fortbildungspunkte für eine Veranstaltung, Literaturstudium etc., anerkannt.

(2) Qualitätszirkel sind unter Bedachtnahme der Veranstaltungsdauer sowie der Vor- und Nachbearbeitung mit maximal 4 Fortbildungspunkten pro Veranstaltung zu bewerten.

(3) Ein Fortbildungspunkt entspricht einer Fortbildungseinheit von 45 Minuten.

(4) Die Anzahl der Fortbildungspunkte für eine Veranstaltung entspricht daher der Dauer der Veranstaltung in Minuten, dividiert durch 45. Die letzte Stunde kann nur angerechnet werden, wenn mindestens 30 Minuten Veranstaltungsdauer erreicht werden.

(5) Für im Ausland besuchte Fortbildungsveranstaltungen ist ein Antrag auf Anerkennung dieser Veranstaltungen zu stellen, über den der Fortbildungsreferent der ÖZÄK zu entscheiden hat. Ausgenommen davon sind nur Veranstaltungen, die in Ländern besucht wurden, mit denen ein gegenseitiges Anerkennungsabkommen besteht. Veranstaltungen, bei denen Werbung, insbesondere für Medizinprodukte im Vordergrund steht, werden nicht genehmigt.

(6) Für parallel besuchte Fortbildungsveranstaltungen können nur für eine dieser Veranstaltung Fortbildungspunkte zuerkannt werden.

(7) Bestätigungen über besuchte Fortbildungsveranstaltungen können nur innerhalb von 3 Jahren ab Veranstaltungsdatum anerkannt werden.

3. Abschnitt

Gültigkeitsdauer des ZFDs

§ 8. (1) Die Gültigkeit des ersten ZFDs beträgt drei Jahre.

(2) Nach Ablauf der Gültigkeit eines ZFDs verlängert sich nach Einreichen der erforderlichen Fortbildungspunktezahl die Gültigkeit für jedes weitere ZFD jeweils um zwei Jahre. Die maximale Gültigkeitsdauer des Fortbildungsdiploms beträgt 7 Jahre.

(3) Das Fortbildungsdiplom behält seine Gültigkeit gerechnet von dem Tag an, welcher am Diplom angeführt wird für die Dauer des jeweiligen Fortbildungszyklus. Danach erlischt seine Gültigkeit automatisch. Der Gültigkeitszeitraum ist am Fortbildungsdiplom auszuweisen.

(4) Zahnärztliche Fortbildungsdiplome mit den Zusätzen gemäß § 6 Abs. 5 verlieren ihre Gültigkeit nicht.

4. Abschnitt

Anerkennung und Durchführung von Veranstaltungen

Veranstalter

§ 9. (1) Von Firmen- und Einzelveranstaltern initiierte Veranstaltungen werden vom Fortbildungsreferenten der ÖZÄK nur dann anerkannt, wenn Sie gemeinsam mit einem anerkannten Veranstalter, der seinen Sitz in dem Bundesland hat, in dem die Veranstaltung stattfindet, durchgeführt werden. Für die im Rahmen der gemeinsamen Durchführung erbrachten Leistungen kann der anerkannte Veranstalter eine Honorierung verlangen.

(2) Als anerkannte Veranstalter gelten folgende Organisationen und juristische Personen: Österreichische Zahnärztekammer, alle Landes Zahnärztekammern und deren Fortbildungseinrichtungen, Österreichische Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde mit allen Zweigvereinen, Gesellschaften und Arbeitsgemeinschaften, die Universitätszahnkliniken Wien, Graz und Innsbruck und deren Abteilungen, die Universitätsklinik für Zahnheilkunde der Sigmund Freud Privatuniversität, die Fakultät

Medizin/Zahnmedizin der Danube Private University, alle kieferchirurgischen Abteilungen österreichischer bettenführender Krankenanstalten.

(3) Alle von anerkannten Veranstaltern angebotenen Fortbildungsveranstaltungen bedürfen keiner gesonderten Anerkennung nach Abs. 1. Das Ausmaß der anzurechnenden Fortbildungspunkte ist vom Fortbildungsreferenten der ÖZÄK zu bestätigen.

ÖZÄK-Curricula für Spezialdiplome

§ 10. (1) Über die Anerkennung eines Veranstalters, der ein ÖZÄK-Curriculum für Spezialdiplome anbieten möchte, entscheidet der Fortbildungsreferent der Österreichischen Zahnärztekammer, wobei der durch das jeweilige Curriculum definierte Mindeststundenumfang und -inhalt lt. Anhang dieser Verordnung sowie eine einschlägige fachliche Qualifikation des Veranstalters von ÖZÄK-Curricula für Spezialdiplome maßgeblich sind. Firmen sind als Veranstalter solcher ÖZÄK - Curricula ausgeschlossen.

(2) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei der Österreichischen Zahnärztekammer einzubringen.

Durchführung von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen

§ 11. (1) Bei jeder Veranstaltung ist eine Teilnehmerliste zu führen.

(2) Die anerkannten Veranstalter erhalten einen Zugang zur Fortbildungsplattform, in welche sie die Fortbildungsveranstaltung und anschließend auch die Teilnehmerliste samt Namen und Adressen einzutragen haben. Dadurch werden die anzurechnenden Fortbildungspunkte auf das Fortbildungskonto des betreffenden Angehörigen des zahnärztlichen Berufs verbucht.

(3) Unterstützenden Firmen kann eine Ausstellung ihrer Produkte vor Ort ermöglicht werden.

5. Abschnitt Qualitätszirkel

Definition und Zielsetzung

§ 12. (1) Qualitätszirkel sind kollegiale, strukturierte Arbeitsgruppen, bei denen sich die Teilnehmer als gleichberechtigte Experten verstehen. Sie entstehen durch freiwillige Initiative eines Moderators und sind Foren, in denen durch ebenfalls freiwillige Teilnahme der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs ein kontinuierlicher, interkollegialer Erfahrungsaustausch ermöglicht wird, der problembezogen, systematisch und zielgerichtet ist und der in gleichberechtigter Diskussion der Teilnehmer eine Vertiefung der Kenntnisse und eine gegenseitige Supervision zum Ziel hat. Wesentlich ist die interaktive Mitarbeit jedes einzelnen Gruppenmitgliedes.

(2) Ein Qualitätszirkel besteht aus 5 bis maximal 15 Angehörigen des zahnärztlichen Berufs, eventuell auch aus Kollegen anderer Fachgebiete. Die Kontinuität der Teilnehmer ist wichtig, ebenso die überschaubare Größe. Eine zu große Gruppe verhindert einerseits die Identifikation mit der Gruppe, und auch die Zeit aktiver Mitarbeit pro Teilnehmer würde zu kurz werden, durch höhere Fluktuation der Teilnehmer wäre die Kontinuität gefährdet. Experten außerhalb des Zirkels können nach Bedarf gezielt nach Übereinkunft der Gruppe fallweise in die Zirkelarbeit einbezogen werden. Die Themen werden von der Gruppe selbst vorgegeben und in gemeinsamer Arbeit aufgearbeitet. Ebenso werden die Termine gemeinsam festgelegt.

(3) Moderator kann nur ein Angehöriger des zahnärztlichen Berufs werden, der eine vom Fortbildungsreferenten der ÖZÄK anerkannte Moderatorenausbildung absolviert hat. Vorab ist ein beabsichtigter Qualitätszirkel bei der zuständigen Landes Zahnärztekammer einzureichen. Der Moderator hat die Aufgabe, den Verlauf der Diskussion zu steuern, Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede in der Behandlung des Themas herauszuarbeiten und eventuell auch zu hinterfragen. Der Moderator sorgt für die korrekte Führung der Teilnehmerliste und leitet diese an die zuständige Landes Zahnärztekammer weiter, welche die Teilnehmerliste in die Fortbildungsplattform einträgt, wodurch die Fortbildungspunkte auf das

Fortbildungskonto des betreffenden Angehörigen des zahnärztlichen Berufs verbucht werden.

(4) Die Basis für jeden Qualitätszirkel ist die Bereitschaft jedes Angehörigen des zahnärztlichen Berufs, sein Wissen, Behandlungsmethoden, etc. in die Gruppenarbeit einzubringen, gleichzeitig aber auch die Bereitschaft, sich mit anderen Behandlungsmethoden auseinanderzusetzen. Diese Bereitschaft ist von jedem Mitglied eines Qualitätszirkels einzufordern.

(5) Ein Qualitätszirkel dauert mindestens zwei Stunden. Die Vor- und Nacharbeitszeiten sind in diesen zwei Stunden nicht inkludiert.

(6) Über jeden Qualitätszirkel ist ein Protokoll zu führen. Diese Aufgabe wird in jeder Sitzung von einem anderen Mitglied wahrgenommen. Die Reinschrift des Protokolls wird jedem Teilnehmer zugeschickt. Der Moderator ist von dieser Verpflichtung ausgenommen.

(7) Der Qualitätszirkel kann bundesländerübergreifend stattfinden, aber jedenfalls in Österreich und in örtlicher Nähe der teilnehmenden Mitglieder.

Fortbildungspunkte für Qualitätszirkel

§ 13. (1) Fortbildungspunkte für Qualitätszirkel können für das ZFD nur dann angerechnet werden, wenn diese durch einen vom Fortbildungsreferenten der ÖZÄK anerkannten Moderator geleitet werden.

(2) Für einen Qualitätszirkel in der Dauer von mindestens zwei Stunden können inklusive Vorbereitung und Nachbearbeitungszeit 4 Fortbildungspunkte angerechnet werden.

(3) Für Qualitätszirkel können maximal 20 Fortbildungspunkte pro ZFD angerechnet werden. (1/2024)

Kosten des Qualitätszirkels

§ 14. Die Teilnahme an einem Qualitätszirkel ist freiwillig und kostenlos. Über eine allfällige Basisentschädigung des Moderators entscheidet die jeweils zuständige LZÄK.

6. Abschnitt Literaturstudium, e-learning, Webinare

Definition und Ziele

§ 15. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs können auch durch das Studium von Fachartikeln (Literaturstudium) in Printmedien oder online - verbunden mit der korrekten Beantwortung von artikelspezifischen Fragen (e-learning) – sowie durch das Absolvieren von online-Kursen (Webinaren) Fortbildungspunkte erlangen.

(2) Die Artikel und online-Angebote müssen vom Fortbildungsreferenten der ÖZÄK in sinngemäßer Anwendung von § 10 anerkannt werden.

(3) Der Autor eines Fachartikels muss klar ersichtlich sein und ist für den Inhalt verantwortlich. Für allfällige Rückfragen muss er seine Adresse und seine E-Mail-Adresse bekannt geben.

(4) Ebenso ist ein Hinweis darauf anzuführen, wie viele Fortbildungspunkte für das Studium dieses Fachartikels angerechnet werden.

(5) Maximal sind pro Artikel mit einem Umfang von mindestens 3 DinA4 Seiten (ohne Bilder und Tabellen) durch korrekte Beantwortung von mehr als 6 artikelspezifischen Fragen 2 Fortbildungspunkte zu erlangen. Diese 2 Fortbildungspunkte werden durch die korrekte Beantwortung von mindestens zwei Drittel der gestellten Fragen erreicht.

(6) Der Autor bzw. Herausgeber des Artikels ist zur Weiterleitung der Liste der erfolgreichen Teilnehmer an die ÖZÄK verpflichtet, welche die Fortbildungspunkte auf

das Fortbildungskonto des betreffenden Angehörigen des zahnärztlichen Berufs verbucht.

(7) Als Webinare werden nur solche, die eine maximale Dauer von 3 Stunden haben, anerkannt.

7. Abschnitt

Rechtsmittel

§ 16. (1) Gegen die Entscheidungen des Fortbildungsreferenten der ÖZÄK kann beim Vorstand der ÖZÄK binnen 4 Wochen schriftlich und unter Angabe einer Begründung Beschwerde erhoben werden.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorstands der ÖZÄK ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

8. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Dentisten

§ 17. Da die gesetzliche Fortbildungsverpflichtung auch für Dentisten gilt, sind diese Richtlinien sinngemäß auch für Dentisten anwendbar.

Sprachliche Gleichberechtigung

§ 18. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Übergangsbestimmungen

§ 19. (1) Moderatorenausbildungen der ÖÄK, die bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die ÖZÄK Moderatorenausbildungen angeboten hat, absolviert wurden, sind jener der ÖZÄK gleichgestellt.

(2) Vor dem Inkrafttreten der Fortbildungsprogramme der Österreichischen Zahnärztekammer absolvierte Curricula gemäß § 6 Abs. 5 gelten als gleichwertig anerkannt.

(3) Vor dem Inkrafttreten ausgestellte zahnärztliche Fortbildungsdiplome sowie Fortbildungsdiplome mit Zusätzen aus den absolvierten Curricula (Spezialdiplome) behalten ihre Gültigkeit bis zum allfälligen Enddatum.

(4) Vor dem Inkrafttreten anerkannte Curricula und deren Veranstalter behalten ihre Gültigkeit bzw. Anerkennung.

(5) Vor dem Inkrafttreten von Zahnärzten erworbene Fortbildungspunkte gelten als Fortbildungspunkte im Sinne dieser Verordnung. § 6 Abs. 2 letzter Satz ist auf den Erwerb von Fortbildungspunkten ab 16. März 2020 anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 20. (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

(2) Das bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung vom Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer beschlossene ZFP-ÖZÄK tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

ÖZÄK-Curricula für Spezialdiplome

„Funktionelle Myodiagnostik (Applied Kinesiology)“

Mindeststundenumfang des Curriculums:

Theorie: 200 Stunden

Praxis: 20 Stunden (dokumentierter Nachweis, Hospitation)

Abschlussprüfung

Mindestinhalt:

Einführung in AK und FMD, Manuelle Medizin, Ganzheitliche Strategien, Craniomandibuläre Diagnostik und Therapie, Dentale Strategie – Störfelddiagnostik, Akupunktur, Orthomolekulare Medizin, Gastroenterologie

„Ernährungsmedizin“

Mindeststundenumfang des Curriculums:

Theorie: 75 Stunden (theoretischer Unterricht, Literaturstudium)

Praxis: 10 Stunden (Praktika)

Abschlussprüfung

Mindestinhalt:

Ernährungsphysiologie, Lebensmittelkunde, Enterale / Parentale Ernährung, Gastrointestinale Erkrankungen, Unverträglichkeiten / Allergien, Pädiatrie, Innere Erkrankungen, Ernährungspsychologie und Ernährung bei neuro-psychiatrischen Erkrankungen, Prävention.

„Gerostomatologie“

Mindeststundenumfang des Curriculums:

Theorie: 50 Stunden (theoretischer Unterricht, Literaturstudium)

Praxis: 200 Stunden (Praktika, Falldokumentationen; Patientenbetreuung etc.)

Abschlussprüfung

Mindestinhalt:

Demographische Entwicklung und Epidemiologie; biologische Basis und Physiologie der Alterungsprozesse; Knochenphysiologie und -pathologie; altersbedingte Veränderungen oraler Strukturen; Herz-Kreislauf- und Stoffwechselerkrankungen; Metabolismus und Medikamentenwirkung; Medizinische Grundlagen zu Demenz, Delirium, Parkinson und Depression; Malnutrition beim alternden Menschen; Pharmakologie im Alter; Polypragmasie; Xerostomie; Diagnostik, Therapie und

zahnärztliche Prävention im Alter; Abnehmbarer Zahnersatz und dessen Optimierung durch Implantate; rechtliche Aspekte.

„Kinderzahnheilkunde“

Mindeststundenumfang des Curriculums:

Theorie: 120 Stunden (theoretischer Unterricht, Literaturstudium, Übungen)

Praxis: 100 Stunden (Falldokumentationen/Hospitation)

Abschlussprüfung

Mindestinhalt:

Morphologie des Milchgebisses und Besonderheiten im Kariesverlauf, Röntgentechnik beim Kind, aktuelle Methoden der Kariesdiagnostik, Epidemiologie und Prophylaxe bei Kindern, Endodontie im Milchgebiss und jugendlichen bleibenden Gebiss, Trockenlegung, Füllungstherapie, Kommunikation und Elternmanagement, Psychologische Aspekte, Kinderhypnose, Behandlung in Sedierung und Narkose, Lokalanästhesie beim Kind, Zahnentwicklungsstörungen, MIH, chirurgische Maßnahmen im Milchgebiss, Logopädie, Früh-KFO, Lückenhalter, Traumatologie, die zahnärztliche Betreuung behinderter Kinder und Jugendlicher, Notfälle, Rechtliche Grundlagen der Kinderbehandlung.

„Komplementärverfahren in der Zahnheilkunde“

Mindeststundenumfang des Curriculums:

Theorie: 160 Stunden

Praxis: 40 Stunden (Hospitation bei ganzheitlich arbeitenden Zahnärzten)

Abschlussprüfung

Mindestinhalt:

Überblick über Naturheilverfahren, Herdlehre, Füllungsmaterialien, Parodontologie, Kiefergelenksproblematik, Ganzheitliche Kieferorthopädie, Schmerztherapie im Gesichtsbereich, Kommunikation und Entspannungstechniken

„Laseranwendung in der Zahnheilkunde“

Mindeststundenumfang des Curriculums:

Theorie: 35 Stunden

Praxis: 45 Stunden (dokumentierter Nachweis)

Abschlussprüfung

Mindestinhalt:

Physikalische Grundlagen, Gewebeinteraktionen aus physikalischer Sicht, Laser-Sicherheit, klinische Indikationsgebiete und geeignete Wellenlängen, gesetzliche Bestimmungen, Konfliktmanagement, Dokumentation und Nachbehandlung, Fallpräsentationen, Hands-on Training, Praxisdokumentation.

Neuraltherapie

Mindestumfang des Curriculums:

Theorie: 51 Stunden
 Praxis: 15 Stunden Kurs, ein Jahr neuraltherapeutische Praxis und eine weitere
 Behandlungsdokumentation
 Besuch eines von der Österreichischen Medizinischen Gesellschaft für
 Neuraltherapie und Regulationsforschung anerkannten Kongresses / Forums
 Optionale Teilnahme an einem Seziersaaltraining oder einem Spezialseminar
 (Neuraltherapie und Psyche)
 Diplomprüfung

Mindestinhalt:

Diagnostik, Anamnese, Inspektion, Palpation von Kutis, Subkutis und Muskulatur;
 Wahrnehmung von Interventionspunkten, Differenzialdiagnostik, erste
 Therapieschritte.
 Erfassung und Therapie des Störfeldgeschehens
 Einbeziehung verschiedener diagnostischer und therapeutischer Methoden der
 Regulationsmedizin in das neuraltherapeutische Diagnose- und Therapiekonzept
 Selbständige Regulationsdiagnostik und Erstellen einer Arbeitshypothese an
 Patient:innen. (1/2024)

„Parodontologie“

Mindeststundenumfang des Curriculums:

Theorie: 50 Stunden
 Praxis: 40 Stunden (inkl. Erstellung einer Falldokumentation)
 Abschlussprüfung

Mindestinhalt:

Ätiologie, Pathogenese und Behandlungskonzept, Mundhygiene und Prophylaxe,
 Befunderhebung, Klassifikation, Dokumentation, Initiale Therapie, Medikamentöse
 Therapie, Parodontale Chirurgie, Perioprothetik und Funktionelle Therapie,
 Unterstützende Parodontal-therapie (UPT), Peri-Implantitis-Therapie.

„Zahnärztliche Hypnose und Kommunikation“

Mindeststundenumfang des Curriculums:

Theorie: 120 Stunden
 Praxis: 30 Stunden (dokumentierte Fälle/Fallbesprechungen/Supervision)
 Abschlussprüfung

Mindestinhalt:

Definition, Phänomene, Indikation/Kontraindikation, Sinnesmodalitäten,
 Trancetechniken, Entspannungstechniken, Induktionstechniken,
 Kommunikationstechniken, Anwendungen in der zahnärztlichen Hypnose.
